
Beitragsordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch den Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 15. November 2016 und genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 23. November 2016 (Az.:21-32113/1750).

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Norddeutsches Handwerk am 15. Dezember 2016, Ausgabe 23-24

§ 1

Beitragspflicht

(1) Zur Deckung der durch die Errichtung durch Tätigkeit der Handwerkskammer für Ostfriesland entstehenden Kosten, wird ein jährlicher Handwerkskammerbeitrag nach Maßgabe des § 113 der Handwerksordnung erhoben. Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die in die Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind sowie die Personen, die nach § 90 Abs. 3 und 4 Mitglieder der Handwerkskammer für Ostfriesland sind, nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 4 Handwerksordnung.

(2) Beitragsschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner.

(3) Der Beitragsanspruch entsteht mit Beginn des Beitragsjahres, spätestens mit der Eintragung in die Handwerksrolle, in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe.

(4) Für neu eingetragene Handwerker entsteht der Beitragsanspruch mit Beginn des auf die Eintragung folgenden Monats. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betrieb in der Handwerksrolle, in dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe gelöscht wird.

§ 2

Fälligkeit

Der Beitrag wird mit Ablauf von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 3

Beitragshöhe

(1) Der Jahresbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag, welche von der Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland festgesetzt, von der obersten Landesbehörde genehmigt und in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Handwerkskammer veröffentlicht werden. Der Grundbeitrag kann nach bestimmten Kriterien gestaffelt festgesetzt werden. Der Zusatzbeitrag errechnet sich auf der Grundlage des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb.

(2) Über die Höhe des Grundbeitrages und die Berechnungsgrundlagen des Zusatzbeitrages beschließt die Vollversammlung alljährlich durch die Wirtschaftssatzung. Für die Berechnung des Zusatzbeitrages wird der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb für das drei Jahre zurückliegende Kalenderjahr herangezogen.

(3) Zum Beitrag nach dem Gewinn aus Gewerbebetrieb werden die Betriebe herangezogen, für die ein Gewerbeertrag nicht oder mit 0,00 Euro festgesetzt wurde.

(4) Durch entsprechende Beschlüsse der Vollversammlung können

- a) für juristische Personen und Betriebe, die in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG geführt werden, höhere Grundbeiträge festgesetzt werden,
- b) für bestimmte Zwecke Sonderumlagen nach einheitlichen Maßstäben festgesetzt werden.

(5) Liegt der für die Beitragsberechnung maßgebende Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb noch nicht vor, so kann ein vorläufiger Beitrag auf der Grundlage des letzten Gewerbeertrages oder Gewinns erhoben werden. Die endgültige Veranlagung erfolgt, sobald der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der nach Abs. 2 die Berechnungsgrundlage bildet.

(6) Wird der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag zerlegt, so werden die Beiträge nur aus denjenigen Gewerbeerträgen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragsschuldner außerhalb des Kammerbezirks tätig geworden ist, ohne in der Handwerksrolle, dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder dem Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein.

(7) Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird (Organschaft) oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der Zusatzbeitrag nach der Bemessungsgrundlage erhoben, die sich bei gesonderter Feststellung für diesen Betrieb errechnen würde.

§ 4

Beitragsabgrenzung

(1) Der Grundbeitrag ist eine unteilbare Jahresabgabe.

(2) Beitragspflichtige, die nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammer (IHK-Gesetz) Beiträge zur Industrie- und Handelskammer zahlen, werden bei der Berechnung des Zusatzbeitrages nur mit dem Teil des Gewerbeertrages herangezogen, der dem handwerklichen oder handwerksähnlichen Betriebsteil zuzurechnen ist.

(3) Kann der Betriebsinhaber den nach § 1 maßgebenden Anteil nicht ermitteln, wird dieser unter Berücksichtigung hierfür bedeutsamer Betriebsmerkmale von der Handwerkskammer für Ostfriesland festgestellt. Der Gewerbetreibende hat nach § 111 der Handwerksordnung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann die Handwerkskammer für Ostfriesland die Bemessungsgrundlagen schätzen.

(4) Besteht für den Beitragspflichtigen keine Beitragspflicht zu einer Industrie- und Handelskammer, wird der Berechnung des Zusatzbeitrages der volle Gewerbeertrag oder der volle Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt.

§ 5

Betriebsübernahme, Rechtsformwechsel

(1) Wird ein Betrieb übernommen und fortgeführt, so errechnet sich der Beitrag nach dem für den bisherigen Betrieb festgesetzten Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch dann, wenn der Betrieb zwar in anderer Rechtsform (z.B. GmbH) jedoch unter maßgeblicher Beteiligung des früheren Inhabers oder der früheren Inhaber weitergeführt wird.

(2) Ist der erste ganzjährige Gewerbeertrag des neuen Inhabers niedriger, so ist dieser auf Antrag abweichend von Abs. 1 der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 6

Eintritt und Ausscheiden von Mitinhabern

(1) Ein Wechsel in den Inhaberverhältnissen durch Aufnahme oder Ausscheiden von Mitinhabern wird nicht als Betriebsübernahme gewertet.

(2) Werden ausgeschiedene Mitinhaber mit eigenen Betrieben in die Handwerksrolle eingetragen, so kann auf Antrag der Zusatzbeitrag nach Absatz 1 entsprechend dem bisherigen Beteiligungsverhältnis auf die neuen Betriebe aufgeteilt werden.

§ 7

Zahlung, Mahnung, Beitreibung

(1) Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erfolgt die vorgeschriebene Pre-Notification (Vorabmitteilung von Zahlungsbetrag und Belastungstermin) grundsätzlich auf dem Beitrags- oder Gebührenbescheid bzw. auf der Rechnung. Die Vorlaufzeit zwischen Mitteilung und Belastungstermin beträgt mindestens fünf Tage. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen erfolgt eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

(2) Der Handwerkskammerbeitrag wird bei nicht rechtzeitiger Bezahlung schriftlich angemahnt. Hierbei wird eine weitere Zahlungsfrist von 2 Wochen gesetzt. Der Beitragspflichtige ist darauf hinzuweisen, dass bei fruchtlosem Fristablauf der Beitrag zwangsweise beigetrieben werden kann.

(3) Für jede Mahnung werden Mahngebühren gemäß der Gebührenordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland zuzüglich Auslagen erhoben.

(4) Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird er durch die zuständige Vollstreckungsbehörde beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung trägt der Beitragsschuldner.

§ 8

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Beiträge können ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, wenn deren Hebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Beitreibung in keinem Verhältnis zum Betrag stehen.

Die Entscheidung über Stundung, Erlass und Niederschlagung trifft der Vorstand. Dieser kann die Entscheidungsbefugnis auf den Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer für Ostfriesland übertragen.

§ 9

Rechtsmittel

(1) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Handwerkskammer für Ostfriesland zu richten.

(2) Die Erhebung der Klage gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 10

Verjährung

Die Frist für die Verjährung der Beitragsforderung beträgt 5 Jahre. Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Beitragsordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland tritt am ersten des auf ihre Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer für Ostfriesland folgenden Monats in Kraft.

(2) Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 15.12.1994 beschlossene und durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr am 27.04.1995 genehmigte Beitragsordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland nebst Änderungen vom 27.04.1995, 30.11.1999, 13.12.2001, 26.02.2004, 23.02.2005, 12.07.2006 und 23.07.2007 wird mit Inkrafttreten dieser Vorschrift aufgehoben.

Handwerkskammer für Ostfriesland

Albert Lienemann
Präsident

Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer